

Gesetz vom, mit dem das als Landesgesetz geltende Bundesgesetz, betreffend die Tanzlehranstalten, aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Das als Landesgesetz geltende Bundesgesetz vom 26. September 1923, betreffend die Tanzlehranstalten, BGBl. Nr. 537/1923, wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Das Tanzschulwesen fällt als Teilbereich des Veranstaltungswesens in die Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Art 15 Abs. 1 B-VG.

Ziel:

Der vorliegende Entwurf zur Aufhebung des als Landesgesetz geltenden Bundesgesetzes vom 26. September 1923 betreffend die Tanzlehranstalten erklärt sich mit dem Bemühen unzeitgemäße Landesgesetze und damit in Verbindung stehende Verwaltungsabläufe abzustellen.

Lösung:

Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Tanzlehranstalten.

EU-Rechtskonformität:

Das Unionsrecht wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Finanziellen Auswirkungen:

Das Gesetzesvorhaben führt zu keinen Mehrkosten. Durch den Wegfall von Vollzugsaufgaben ergeben sich Einsparungspotentiale.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf zur Aufhebung des als Landesgesetz geltenden Bundesgesetzes vom 26. September 1923 betreffend die Tanzlehranstalten ist als Schritt zum Bürokratieabbau zu sehen.

Aufgrund des Landesverfassungsgesetzes vom 28. März 1996 zur Bereinigung der Rechtsvorschriften des Landes Burgenland (Burgenländisches Rechtsbereinigungsgesetz), LGBl. Nr. 64/1996, ist im Burgenland nach wie vor das Bundesgesetz vom 26. September 1923, betreffend die Tanzlehranstalten, BGBl. Nr. 537/1923, als Landesgesetz in Geltung, da es unter Punkt 27 der Anlage zu § 2 des Rechtsbereinigungsgesetzes von der in § 1 leg.cit. vorgesehenen Aufhebung von Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Jänner 1965 in Geltung standen, ausgenommen worden ist.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. September 1923 wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 23. Juli 1924 zur Durchführung des Bundesgesetzes betreffend die Tanzlehranstalten, BGBl. Nr. 300/1924, erlassen.

Auf Grund des § 16 dieser Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1924 wurde in weiterer Folge die Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 24. Juli 1925, Z.V-P-53/8, betreffend die Erlassung von Ordnungsvorschriften für den Betrieb öffentlicher Tanzschulen im Burgenland, LGBl. Nr. 38/1925, erlassen.

Da diese Vorschriften aus heutiger Sicht bereits völlig veraltet sind und partiell in einem Spannungsverhältnis zur Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006 S. 36, stehen, sollen diese mit dem beiliegenden Entwurf ersatzlos behoben werden. Gleichzeitig soll damit eine weitere Deregulierung, Liberalisierung und Verwaltungsvereinfachung und Einsparung im Bereich des Burgenländischen Landesrechtes geschaffen werden.

Das aufzuhebende Gesetz trifft Regelungen zu den Gesellschaftstänzen bezüglich Tanzlehranstalten für ständige Betriebe mit festem Standort sowie für zeitweilige Betriebe mit festem Standort (Saison- oder Filialbetriebe) oder ohne festen Standort (Wanderkurse).

Für die Erlangung der Bewilligung ist neben der Eigenberechtigung des Bewerbers dessen Vertrauenswürdigkeit und eine entsprechende Befähigung gefordert.

Auch an die Betriebsräume werden Anforderungen hinsichtlich gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Kriterien gestellt.

Die Bedeutung von Tanzschulen und ihr gesellschaftlicher Wert haben sich in den letzten Jahrzehnten deutlich gewandelt, sodass heute nur noch ein sehr beschränkter Anwendungsbereich der betreffenden Rechtsnormen festgestellt werden kann (im Burgenland gibt es derzeit sechs Inhaber von Bewilligungen nach dem Gesetz). Allerdings ist trotz dieser geringen Anzahl an Tanzschulen der erforderliche Verwaltungsaufwand nicht zu vernachlässigen und ist neben dem mit dem Verfahren verbundenen Aufwand beispielsweise darauf Bedacht zu nehmen, dass bei landesgesetzlich reglementierten Berufen nach den Vorgaben der Europäischen Union auf der Internetseite des Einheitlichen Ansprechpartners (EAP) Verfahrensbeschreibungen zu veröffentlichen und aktuell zu halten wären. Des Weiteren sind Regelungen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu beachten und gegebenenfalls die entsprechenden Anerkennungsverfahren durchzuführen.

Da es sich beim Tanz zum einen um keine besonders gefahrgeneigte Tätigkeit handelt, zum anderen aus Gründen des Konsumentenschutzes ein derart aufwendiges Regelungssystem nicht erforderlich ist, rechtfertigt es nicht, den hohen Verwaltungsaufwand bestehen zu lassen. So kann die Qualitätssicherung beispielsweise von Berufsverbänden gewährleistet werden, wie dies bei vielen anderen Sportarten oder Freizeitaktivitäten der Fall ist.

Durch die Aufhebung dieser Rechtsnormen entsteht kein rechtsfreier Raum, vielmehr ist im Zusammenhang mit der Durchführung von Tanzkursen und entsprechenden Ausgestaltung der Räumlichkeiten von Tanzschulen auf das Veranstaltungsrecht sowie das Burgenländische Baugesetz zu verweisen, das entsprechende Vorschriften hinsichtlich Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Nutzungssicherheit - auch im Zusammenhang mit der jeweiligen Größe und des Verwendungszweckes – für Gebäude kennt und in den Genehmigungsverfahren nach diesen Materien anzuwenden sind.